

Reglement über die Musikschulen

Vom

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 22 und 36^{bis} bis 36^{sexies} des Kulturförderungsgesetzes vom 15.
November 1996,

*beschliesst:*¹

Art. 1 Zuständige Behörden

¹ Die Anerkennung einer Schule im Sinne des Artikels 36^{bis} des Kulturförderungsgesetzes wird durch den Staatsrat nach Stellungnahme der Beratungskommission bestimmt.

² Das für die Kultur zuständige Departement (nachstehend: Departement) achtet darauf, dass die Politik des Staates zugunsten des nicht professionell orientierten und ausserschulischen Musikunterrichts eingehalten und umgesetzt wird.

³ Die Beratungskommission wird vom Vorsteher des Departements präsiert. Ausserdem besteht sie aus zwei vom Departement ernannten Mitgliedern, zwei vom Verband der Walliser Gemeinden ernannten Mitgliedern und zwei vom Verband der Walliser Musikschulen ernannten Mitgliedern.

⁴ Der Verband der Walliser Musikschulen (nachstehend: Verband) achtet darauf, dass die Musikschulen, aus denen er zusammengesetzt ist, die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung im Sinne von Artikel 36^{bis} Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes (nachstehend: Gesetz) respektieren.

⁵ Die Statuten des Verbands und ihre Änderung müssen vom Departement genehmigt werden.

Art. 2 Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule

¹ Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Musikschule beziehen sich insbesondere auf ihre Rechtsstellung, ihre finanzielle Situation und ihre Fähigkeit, die Kriterien für die Anerkennung umzusetzen.

² Die Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule beziehen sich insbesondere auf:

- a) das Kursangebot und den Lehrplan;
- b) die territoriale Organisation des Unterrichts;
- c) die Qualifikation, den Status und die Besoldung des Lehr- und Verwaltungspersonals;
- d) den Evaluationsmodus der Schüler und der Lehrerschaft;
- e) die jährlichen Kosten pro Lektion;
- f) die Höhe des Schulgelds.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Berechnung der Kosten einer Basislektion

¹ Eine Basislektion dauert 30 Minuten. Die Berechnung der Subventionen erfolgt auf der Grundlage der Standardkosten, welche aufgrund des Referenzindex berechnet werden und Folgendes berücksichtigen:

- a) die Lohnkosten der Lehrerschaft;
- b) die Weiterbildungskosten des Lehrpersonals, die Verwaltungskosten, die Kosten zur Anschaffung der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente ;
- c) die Reinigungs-, Abwirts- und Heizkosten der Räumlichkeiten proportional zur Benützung durch die betroffene Schule. Nicht inbegriffen sind Mieten und andere Bereitstellungs- und Unterhaltskosten.

Art. 4 Junger Schüler

Als junger Schüler gilt jede Person, die das 18. Altersjahr, bzw. bei Studierenden und Lernenden das 25. Altersjahr, nicht vollendet hat.

Art. 5 Dezentraler Unterrichtsort

¹ Auf Ersuchen einer Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden kann eine anerkannte Musikschule einen dezentralen Unterrichtsort schaffen. Er wird vom Staat im Sinne von Artikel 36^{ter} Absatz 1 des Gesetzes subventioniert, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Musikschule verfügt über das nötige Lehrpersonal;
- b) die Gemeinde oder die Gruppe von Gemeinden stellt die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung und finanziert die anfallenden Auslagen.

² Betrifft der Antrag Ausbildungsgänge für eine Musikgesellschaft oder einen Chor, geht die Musikschule nach Möglichkeit auf deren Bedürfnisse bezüglich Unterrichtsangebot und Auswahl der Lehrpersonen ein.

³ Der Staat beteiligt sich an den Reisespesen der Lehrpersonen eines dezentralen Unterrichtsortes, gemäss einem Ansatz und einer spezifischen Abrechnung, die im Einvernehmen mit dem Verband festgelegt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt Nr. ...veröffentlicht und tritt am in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**